
Statuten Ballsportverein Oberbalm

1 Zweck

- 1.1 Der Ballsportverein Oberbalm ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Oberbalm.
- 1.2 Er unterstützt Anliegen im Bereich Sport allgemein und im speziellen Ballsport. Es sollen verschiedene Aktivitäten für verschiedene Altersgruppen regelmässig gepflegt werden zur Freude und zur sportlichen Ertüchtigung.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Es werden grundsätzlich alle Interessierten aufgenommen. Vorkenntnisse oder besondere Fähigkeiten sind nicht nötig.
- 2.2 Austritte können jederzeit erfolgen mit einer Mitteilung an den Vorstand oder der/die Leiter/in der Sportart.
- 2.3 Bei triftigen Gründen kann der Vorstand jederzeit Mitglieder vom Verein ausschliessen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Für die Zeit des Rekurses bleibt das Mitglied suspendiert.
- 2.4 Der Verein ist selbsttragend. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt.

Junioren*	Fr. 30.--
Kids Unihockey	Fr. 90.--
Unihockey	Fr. 100.--
Ballsport	Fr. 100.--
Badminton	Fr. 100.--
Pilates ab 1.1.2020	Fr. 400.--
Pilates Junioren ab 1.1.2020	Fr. 150.--
mehrere Sportarten	Fr. 130.--
mehrere Sportarten in Kombination mit Pilates	Fr. 430.—ab 1.1.2020

* Als Junioren gelten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Der Beitrag gilt für alle Angebote (exkl. Spezialangebote für Kinder). Die Ressortleiter entscheiden, ob das Fach für die Jugendlichen geeignet ist und die Betreuung gewährleistet werden kann.

-
- 2.5 Der Mitgliederbeitrag ist am 31. März des Rechnungsjahres fällig.
 - 2.6 Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.
 - 2.7 Der Verein ist für Sachschäden und Haftpflicht versichert. Unfälle und Schäden sind dem Kassier sofort schriftlich zu melden.
 - 2.8 Das Mitglied haftet bei einer Auflösung des Vereins maximal mit dem für seine Sportart einbezahlten Mitgliederbeitrag
 - 2.9 Voraussetzung für die Mitgliedschaft: Sportgesund.

3 Honorare

- 3.1 Die im Anschluss genannten Personen haben Anspruch auf folgende Jahreshonorare:

RessortleiterIn	Fr. 700.--
RessortleiterIn Pilates	gemäss Beschluss HV 2017
PräsidentIn	Fr. 200.--
Kassier	Fr. 700.--
Sekretariat	Fr. 300.--
Webmaster	Fr. 200.--
Rechnungsrevisoren	kein Anspruch

4 Organisation

- 4.1 Die Organe sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisorin / Rechnungsrevisor
- 4.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, falls alle Mitglieder 10 Tage im Voraus eingeladen worden sind.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet im ersten Quartal des Rechnungsjahres statt. Sie kann auch einberufen werden, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt.
- 4.4 Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr aller an der Versammlung anwesenden Stimmbeteiligten.
- 4.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Änderung der Statuten
 - d. Auflösung des Vereins
- 4.6 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. Präsident / Präsidentin
 - b. Sekretär / Sekretärin
 - c. Kassier

- Der erweiterte Vorstand setzt sich aus Vorstand und Leiter oder Leiterinnen der einzelnen Sportarten zusammen.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 4.7 Der Vorstand oder erweiterte Vorstand trifft sich so oft wie nötig. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er wählt allfällige sportliche Leiterinnen / Leiter. Er führt die laufenden Geschäfte. Er sorgt für den reibungslosen Sportbetrieb.
- 4.8 Der Präsident / die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.
- 4.9 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen / -revisoren. Sie prüfen die Geschäfte und berichten der Mitgliederversammlung über die Revision.
- 4.10 Der Vorstand ist berechtigt, über die Verwendung von Geldern bis zu einem Betrag von Fr. 1'500.00 selber zu entscheiden.

5 Rechnungsabschluss

- 5.1 Das Rechnungsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. Die Rechnung wird per 31.12. abgeschlossen und der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

6 Auflösung

- 6.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder damit einverstanden sind.
- 6.2 Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Finanzen.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Die Statuten treten gemäss Annahmebeschluss an der Hauptversammlung vom 27.08.2020 rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11.04.2018.

Der Vorstand BSVO:

Präsident

Kassier

Sekretär